DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.

Breite Str. 29 10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Mohrenstr. 20/21 10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. Burgstr. 28

Burgstr. 28 10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29 10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Breite Str. 29 10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstr. 43/43 G 10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Herrn Dr. Günter Hofmann Leiter Unterabteilung III C - Umsatzsteuer Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

per E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

12. November 2018

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung; GZ III C 2 – S 7286-a/15/10001 :003; DOK 2018/0792777

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf des BMF-Schreibens zu den Auswirkungen der sog. Senatex-Rechtsprechung zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung auf das deutsche Umsatzsteuerrecht Stellung nehmen zu können.

Für die Unternehmen ist die rückwirkende Rechnungsberichtigung von großer Bedeutung, insbesondere weil damit häufig die Verzinsung entfällt. Insoweit ist es positiv, dass das BMF nunmehr im Entwurf des Anwendungsschreiben die Sichtweise der Finanzverwaltung zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung darlegt. Gleichzeitig ist es für die Praxis unbefriedigend, dass mit dem vorliegenden Entwurf lediglich die Rechtsfolgen der Urteile im Fall "Senatex"

restriktiv umgesetzt werden sollen, die Folgen weiterer im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug stehender Urteile wie insbesondere "Barlis 06", "Volkswagen AG", "Biosafe" und "Zabrus Siret" aber unberücksichtigt bleiben. Speziell die Barlis 06-Entscheidung (EuGH-Urteil vom 15. September 2016, C-516/14) steht einigen Regelungen des vorliegenden Entwurfs entgegen, so dass bei deren Umsetzung mit einer erneuten Änderung gerechnet werden muss. Dies widerspricht dem Bedürfnis sowohl der Finanzverwaltung als auch der Unternehmen nach einer rechtssicheren Anwendung im Massengeschäft der Umsatzsteuer. Zumindest die Grundsätze der Barlis 06-Entscheidung sollten in dem BMF-Schreiben berücksichtigt werden.

Mit der Umsetzung der Senatex-Entscheidung sollten die Grundaussagen des EuGH Eingang in die deutsche Rechtsanwendung finden. Der EuGH stellt in der Entscheidung vom 15. September 2016, C-518/14 klar, dass Rechnungsberichtigungen Rückwirkung zukommt und verwirft damit im Ergebnis die deutsche Vollverzinsung von Umsatzsteuer-Nachforderungen, die er für unverhältnismäßig und dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer widersprechend hält. Die sehr restriktive Auslegung im vorliegenden BMF-Schreiben wird dem nicht gerecht.

So werden im vorliegenden Entwurf beispielsweise derart hohe Anforderungen an die Bezeichnung des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers gestellt, dass nur dann eine Berichtigung möglich ist , wenn sie an sich nach der geltenden Rechtslage des § 31 Abs. 2 UStDV gar nicht nötig wäre. Ähnliches gilt für die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung.

# Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs:

# Zu Rz. 5 – Rechnung als materielle Voraussetzung des Vorsteuerabzugs

Abweichend von den Ausführungen in Rz. 5 ist der Besitz einer Rechnung lediglich formelle Voraussetzung für die Ausübung des Vorsteuerabzugs. Dies führt der BFH in Rz. 14 seines Urteils vom 20. Oktober 2016, V R 26/15 ausdrücklich aus. Die im BMF-Entwurf zitierte Rz. 17 des BFH-Urteils ist insoweit nicht einschlägig. Dies ergibt sich auch aus der zu Grunde liegenden Entscheidung des EuGH in der Rs "Senatex". In Rz. 29 heißt es dort: "Zu den formellen Voraussetzungen des Abzugsrechts ergibt sich aus Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112, dass es nur ausgeübt werden kann, wenn der Steuerpflichtige eine im Einklang mit Art. 226 der Richtlinie ausgestellte Rechnung besitzt." Rz. 38 bekräftigt dies nochmals, indem dort ausgeführt wird: "Wie in Rn. 29 des vorliegenden Urteils ausgeführt, stellt der Besitz einer Rechnung, die die in Art. 226 der Richtlinie 2006/112 vorgesehenen Angaben enthält, aber eine formelle und keine materielle Bedingung für das Recht auf Vorsteuerabzug dar."

Zudem geht die Finanzverwaltung in Rz. 22 zur Frage, ob ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vorliegt, offenbar selbst davon aus, dass es sich beim Besitz

einer korrekten Rechnung um keine materiell-rechtliche Voraussetzung des Vorsteuerabzugs handelt.

Petitum: Rz. 5 sollte gestrichen werden.

Zu Rz. 7 – Rechnungsberichtigung allgemein

Entsprechend Satz 2 der Rz. 7 ist ein Vorsteuerabzug bei vorliegender Rechnungsberichtigung grundsätzlich erst in dem Besteuerungszeitraum möglich, in dem die Rechnungsberichtigung durchgeführt wird. Das entspricht gerade nicht der aktuellen Rechtsprechung. Unter den vom EuGH und vom BFH aufgestellten Grundsätzen kommt der Rechnungsberichtigung schlicht Rückwirkung zu. Es handelt sich insoweit nicht lediglich um eine "Ausnahme", sondern um die Regel. Die Rechtsprechung von EuGH und BFH wird damit ins Gegenteil verkehrt.

**Petitum:** Der Text sollte entsprechend angepasst und die Grundsätze zur Rechnungsberichtigung von EuGH und BFH sollten vollständig umgesetzt werden.

Zu Rz. 8 – Rechnungsberichtigung / Stornierung

In Rz. 8 wird in Satz 3 ausgeführt, dass die Stornierung einer Rechnung keine Rechnungsberichtigung darstellt, sondern das erstmalige Ausstellen einer neuen Rechnung vorliegt.

Häufig lassen es die IT-Systeme der Unternehmen jedoch derzeit nicht zu, eine Rechnungsberichtung durch Ergänzung des ursprünglichen Dokuments durchzuführen. Vielmehr wird in diesen Fällen technisch ein Storno abgebildet. Dennoch muss der Unternehmer die Möglichkeit haben, eine Rechnungsberichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV vorzunehmen, indem er dies entsprechend deutlich macht. Es muss unschädlich sein, dass die Rechnungsberichtigung IT-seitig als Storno abgebildet wird, wenn der neue Beleg ausdrücklich als Rechnungsberichtigung im Sinne des § 31 Abs. 5 UStDV bezeichnet wird und einen Verweis auf die ursprüngliche Rechnung enthält. In diesem Fall handelt es sich dann also nur technisch, aber nicht umsatzsteuerrechtlich um ein Storno.

Unklar ist die Bedeutung des Hinweises auf die Aufbewahrungsfristen in Satz 4.

**Petitum:** Es sollte klargestellt werden, dass bei Stornierung und Neuausstellung einer ursprünglich unvollständigen Rechnung ebenfalls eine rückwirkende Rechnungsberichtigung gegeben ist, wenn der neu ausgestellte Beleg ausdrücklich als Rechnungsberichtigung im Sinne des § 31 Abs. 5 UStDV bezeichnet wird und einen Verweis auf die ursprüngliche Rechnung enthält.

Der Hinweis auf die Aufbewahrungsfristen in S. 4 sollte klargestellt werden.

# Zu Rz. 11 – Mindestanforderungen an eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung

In Rz. 11 werden die Aussagen des BFH zitiert, wonach eine Rechnung jedenfalls dann rückwirkend berichtigungsfähig ist, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Sofern das Dokument diesbezügliche Angaben enthält, dürfen die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Der Entwurf enthält sich zu etwaigen weiteren Rechnungsangaben wie z.B. Rechnungsdatum, Leistungsdatum, Steuernummern, Hinweis auf Gutschrift etc.. Fehler bei diesen Angaben wären im Umkehrschluss stets rückwirkend berichtigungsfähig, auch wenn sie in hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind.

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelung, wie bei Kleinbetragsrechnungen i.S.v. § 33 UStDV (Bruttobetrag bis 250 Euro) zu verfahren ist. Bei Kleinbetragsrechnungen müssen das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag nicht gesondert ausgewiesen werden, stattdessen ist es ausreichend, wenn deren Summe sowie der anzuwendende Steuersatz angegeben werden (siehe § 33 Satz 1 Nr. 4 UStDV). Außerdem muss der Leistungsempfänger nicht aufgeführt werden. Entsprechend müssten bei Kleinbetragsrechnungen die Mindestanforderungen an rückwirkend berichtigungsfähige Rechnungen geringer sein. Ansonsten wären solche Rechnungen per se nie rückwirkend korrekturfähig.

Satz 4 der Rz. 11 stellt klar, dass auf eine rückwirkende Korrektur von Voranmeldungen innerhalb eines Besteuerungszeitraums verzichtet werden kann. Dies halten wir für sachgerecht. Es sollte weiterhin klargestellt werden, dass in jahresübergreifenden Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Vorsteuer wegen einer zunächst fehlerhaften Rechnung erst später bei Vorliegen der berichtigten Rechnung geltend machen kann, aus Vereinfachungsgründen der Vorsteuerabzug in der Voranmeldung für den Besteuerungszeitraum des Zugangs der berichtigten Rechnung möglich ist. Auf eine rückwirkende Korrektur von Voranmeldungen bzw. Jahreserklärungen sollte insofern verzichtet werden können. Ein verpflichtendes Abstellen auf den Zeitpunkt des Zugangs der zunächst unvollständigen Rechnung würde sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch des Steuerpflichtigen zu unnötigem Aufwand führen.

**Petitum:** Es sollte klargestellt werden, dass Fehler bei Rechnungsangaben, die nicht zu den in Rz. 11 ausdrücklich genannten Mindestrechnungsinhalten gehören, stets rückwirkend korrekturfähig sind. Ferner sollte klargestellt werden, dass Kleinbetragsrechnungen nicht sämtliche "Mindestrechnungsinhalte" einer rückwirkend berichtigungsfähigen Rechnung enthalten müssen. Entsprechende Hinweise bei den Rzn. zu den einzelnen Anforderungen wären hilfreich.

Zudem sollte es nicht beanstandet werden, dass der erstmalige Vorsteuerabzug im Voranmeldungszeitraum des Eingangs der korrigierten Rechnung vorgenommen wird unabhängig davon, in welchen Besteuerungszeitraum die Korrektur an sich zurückwirkt.

# Zu Rzn. 13 und 14 – Berichtigungsfähigkeit hinsichtlich der Angaben des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Gem. § 31 Abs. 2 UStDV ist es ausreichend, wenn sich Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Fehler in diesen Angaben, die es dennoch zulassen, beide Parteien jeweils eindeutig festzustellen, genügten bislang den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG und haben <u>nicht</u> zur Pflicht der Rechnungsberichtigung geführt. Liest man Rz. 7, letzter Satz i.V.m. Rzn. 13 und 14 des Entwurfs, könnte man annehmen, dass derartige Bagatellfehler künftig zu einer Berichtigungspflicht führen könnten. Andernfalls würde der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug verlieren. Eine derartige Verschärfung der bisherigen Rechtslage ist weder von der Rechtsprechung des EuGH noch des BFH gedeckt und widerspricht der UStDV.

Dass die Angabe des Leistenden bzw. Leistungsempfängers, die eine zweifelsfreie Identifizierung zulässt, künftig berichtigt werden soll, widerspricht auch dem EuGH-Urteil Senatex und vor allem Barlis 06. Die Anforderung, dass eine Verwechselungsgefahr immer ausgeschlossen sein muss, widerspricht Rz. 15 der Entscheidung des BFH vom 20. Oktober 2016, Az. V R 54/14. Danach ist eine Verwechselungsgefahr unschädlich, wenn nur ein beschränkter Kreis verbundener Unternehmen als Leistungsempfänger in Betracht kommt.

Bei unzutreffendem Rechtsformzusatz (z. B. KG statt GmbH) soll nach dem Entwurf zu differenzieren sein: Während beim Leistenden "jegliche Zweifel über seine Identität ausgeschlossen" sein müssen, kann (unter Verweis auf die BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 54/14) die Angabe einer falschen Rechtsform beim Leistungsempfänger rückwirkend berichtigt werden, da die Gesamtheit der vorliegenden Angaben zur Identifizierung herangezogen werden können. Die Differenzierung bei unzutreffendem Rechtsformzusatz ist nicht gerechtfertigt. Wortlaut und Zweck der Regelungen (Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG) lassen keine Unterscheidung zu.

Der letzte Satz der Rz. 13 des vorliegenden Entwurfs gibt die Rechtsprechung insoweit nicht korrekt wieder, als dadurch jegliche unrichtige Angabe des leistenden Unternehmers eine rückwirkenden Berichtigung ausschließt. Richtigerweise ist das aber nur der Fall, wenn die Falschangabe offensichtlich ist. Das Wort "offensichtlich" befindet sich im derzeitigen Satzbau an der falschen Stelle.

**Petitum:** Es sollte klargestellt werden, dass auch weiterhin Bagatellfehler nicht zu einer Berichtigungspflicht führen, wenn die fehlerhaften Angaben eine eindeutige Feststellung der Parteien zulassen. Die Differenzierung bei unzutreffenden Rechtsformzusätzen sollte gestrichen werden. In beiden Fällen sollte die rückwirkende Berichtigung möglich sein.

Der letzte Satz sollte wie folgt umformuliert werden:

"Die Angabe eines Unternehmers der <u>offensichtlich</u> nicht der tatsächlich leistende Unternehmer ist, ist eine unzutreffende Angabe, die nicht rückwirkend berichtigt werden kann."

# Zu Rz. 15 - Leistungsbeschreibung

Nach Satz 1 muss für eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung die Leistungsbeschreibung so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind. Diese Aussage ist rechtlich zweifelhaft. Ist die Leistungsbeschreibung derart konkret, so ist keine Korrektur erforderlich.-

Gleiches gilt für Satz 4. Dort heißt es: "Eine bloße Angabe wie z. B. "Beratung" in der Rechnung eines Rechtsanwalts oder "Bauarbeiten" in der Rechnung eines Bauunternehmens, die nicht weiter individualisiert ist, [...] jedoch die konkret erbrachte Leistung in keiner Weise erkennen, weil solche Leistungen allgemein dem jeweiligen Berufsbild bzw. Gewerbe entsprechen; eine solche Angabe ist daher in so hohem Maße unbestimmt und unvollständig, dass sie einer fehlenden Angabe gleichsteht." Satz 4 widerspricht dem BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 26/15 in der Rechtssache Senatex, die mit dem BMF-Entwurf umgesetzt werden soll. Dort heißt es unter Rz. 19: "Dabei genügt es mit Blick auf die Leistungsbeschreibung, dass – wie im Streitfall – die Rechnung unter dem Briefkopf eines Rechtsanwalts erteilt wird und auf einen nicht näher bezeichneten Beratervertrag Bezug nimmt oder dass sie über "allgemeine wirtschaftliche Beratung" oder "betriebswirtschaftliche Beratung" ausgestellt ist."

In diesem Sinne geht der BFH auch im Urteil vom 1. März 2018, Az. V R 18/17, von der rückwirkenden Berichtigungsfähigkeit nicht ordnungsgemäßer Leistungsbeschreibungen wie "Werbungskosten It. Absprache", "Aquisitions-Aufwand", "Überführungs- und Reinigungskosten" und "Überführungskosten" aus (vgl. Rz. 18, 26 des Urteils). In dem Urteil weist er zudem nochmals auf das EuGH-Urteil vom 15. September 2016 – Rs. C-516/14 – Barlis 06 hin, wonach sich die Steuerverwaltung nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken darf, sondern

auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen hat. Dies ist laut BFH insbesondere für die Prüfung zu berücksichtigen, ob aufgrund einer Auslegung der Rechnung entsprechend § 133 BGB vom Vorliegen der erforderlichen Rechnungsangaben auszugehen ist.

Vor diesem Hintergrund sollte beispielsweise die Bezeichnung "Steuerberatungsleistung" oder "Rechtsberatung" ausreichend sein, um ggf. eine Berichtigung durchführen zu können.

Unklar ist die Anforderung, wonach "ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar" sein muss. Der Vorsteuerabzug kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Leistung für das Unternehmen erbracht wurde. Unklar ist, wie in der Leistungsbeschreibung nochmals der "Bezug zum Unternehmen" deutlich gemacht werden soll.

**Petitum:** Es sollte klargestellt werden, dass eine ungenaue Leistungsbeschreibung und die Angabe des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers durch weitere Dokumente, wie Lieferscheine, Leistungsnachweise, Verträge etc. nachgewiesen werden können, um die Berichtigungsfähigkeit einer Rechnung zu gewährleisten. Dies sollte auch dann möglich sein, wenn die in § 31 Abs. 1 Satz 2 UStDV geforderte Bezeichnung der weiteren Dokumente auf der Rechnung fehlt. Die fehlende Bezeichnung der anderen Dokumente sollte im Rahmen der Rechnungskorrektur nachholbar sein.

# Zu Rz. 16 – Errechenbarkeit des Entgelts bei Angabe von Bruttorechnungsbetrag und Umsatzsteuersatz

Fehlt das Nettoentgelt, soll dies einer rückwirkenden Rechnungskorrektur nicht im Wege stehen, wenn dieses aufgrund der Angabe von Bruttorechnungsbetrag und Umsatzsteuerbetrag errechnet werden kann. Das gleiche muss gelten, wenn zwar nicht der Umsatzsteuerbetrag, aber der Umsatzsteuersatz angegeben ist.

#### Petitum:

Die Regelung in Rz. 16 sollte auf den Fall erweitert werden, dass statt des Umsatzsteuerbetrags der Umsatzsteuersatz angegeben ist.

### Zu Rzn. 17-21 – Fehler beim Umsatzsteuerausweis

Korrekturen sollen bei einem zu niedrigen oder gänzlich fehlenden Umsatzsteuerausweis nicht rückwirkend möglich sein. Eine solche Einschränkung ist nicht sachgerecht, da der BFH in seinem Urteil vom 20. Oktober 2016, Az. V R 26/15, eine berichtigungsfähige Rechnung annimmt, wenn diese u.a. Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält (Rn. 19 des Urteils). Dies ist aber auch dann der Fall, wenn ein zu niedriger oder aber ein Null-Prozent-Steuersatz bzw. -Betrag angegeben wird. Konsequenterweise ist auch der Hinweis auf die Steuerfreiheit

bzw. die Nicht-Steuerbarkeit des Umsatzes als Angabe zur Umsatzsteuer i.S,d. BFH-Rechtsprechung anzusehen.

#### Petitum:

Es sollte geregelt werden, dass der Grundsatz der Rückwirkung auch in den Fällen gilt, in denen Fehler beim Umsatzsteuerausweis berichtigt werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass eine Rechnung die Umsatzsteuer zu niedrig oder fälschlich mit "0 EUR" angibt.

# Zu Rz. 22 – Kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO

Der BFH hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 26/15, offen gelassen, ob die Rechnungsberichtigung ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO sein kann. Die Finanzverwaltung geht im vorliegenden Entwurf davon aus, dass kein rückwirkendes Ereignis gegeben ist.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf den Vorsteuerabzug als integralem Merkmal der Mehrwertsteuer (Rz. 37 des EuGH-Urteils "Senatex") hingewiesen. In Rz. 27 des Urteils führt der EuGH dazu aus: "Durch die Regelung über den Vorsteuerabzug soll der Unternehmer vollständig von der im Rahmen aller seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gewährleistet auf diese Weise die Neutralität hinsichtlich der steuerlichen Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten unabhängig von ihrem Zweck oder ihrem Ergebnis, sofern diese Tätigkeiten selbst grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegen (Urteil vom 22. Oktober 2015, PPUH Stehcemp, C-277/14, EU:C:2015:719, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung)."

Dieser tragende Grundsatz des europäischen Mehrwertsteuerrechts darf nicht durch nationale Verfahrensvorschriften ausgehebelt werden. Finanzverwaltung bzw. Gesetzgeber sind daher aufgefordert, verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen, die diesem Grundsatz Rechnung tragen. Insoweit sei auch auf das EuGH Urteil vom 26. April 2018, Zabrus Siret, C-81/17, hingewiesen. Danach steht das Unionsrecht einer Regelung entgegen, wonach es einem Unternehmer nur deshalb verwehrt ist, zur Geltendmachung seines noch nicht verjährten Vorsteuerabzugsrechts eine Berichtigung vorzunehmen, weil diese Berichtigung einen bereits geprüften Zeitraum betrifft (Rz. 56 des Urteils).

### Zu Rz. 25 - Anwendungsregelung

In Rz. 25 wird ein weiteres Schreiben angekündigt, mit dem zu einem späteren Zeitpunkt den Anwendungsbereich der §§ 14, 15 UStG betreffende höchstrichterliche Entscheidungen umgesetzt werden sollen.

Insbesondere die Folgen der Barlis 06-Entscheidung sollten bereits im Rahmen des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt werden, da sich bei einer späteren Umsetzung Änderungen des aktuellen Schreibens ergeben würden.

# Vorsteuerabzug ohne Rechnungsberichtigung

Die Finanzverwaltung sollte auch das "Barlis 06"-Urteil des EuGH umsetzen und einen Vorsteuerabzug ohne Rechnungskorrektur zulassen. Informationen, über die der Rechnungsempfänger bereits verfügt, die jedoch ggf. nicht in der Rechnung enthalten sind, sind nach der EuGH-Rechtsprechung zu berücksichtigen:

Beispiel 1: Die Rechnung enthält nicht die Steuernummer des Leistenden; diese wurde jedoch schon bei der Kreditorenanlage im ERP-System bei den Stammdaten erfasst und ist somit beim Rechnungs-/Leistungsempfänger verfügbar.

Beispiel 2: Die Rechnung enthält aufgrund eines technischen Fehlers nicht die Steuernummer des Leistenden, jedoch die Rechnungen zuvor enthalten diese, so dass diese beim Rechnungs-/Leistungsempfänger verfügbar ist.

In der Gesamtbetrachtung spricht in diesen Fällen nichts gegen einen Vorsteuerabzug bereits bei Erhalt der unvollständigen Rechnung, da der Rechnungsempfänger davon ausgehen kann, dass eine Berichtigung nur ein formeller Akt ist und die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen. Dies würde bspw. den Vorsteuerabzug in Fällen ermöglichen und damit die umsatzsteuerliche Neutralität wahren, in denen der Rechnungsersteller und Leistende nicht mehr greifbar – da insolvent oder liquidiert – ist.

Für weiterführende Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### Mit freundlichen Grüßen

**DEUTSCHER INDUSTRIE- UND** HANDELSKAMMERTAG E. V. Dr. Rainer Kambeck

Laine Kamber

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V. Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V. Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V. Oliver Perschau

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER** BANKEN E. V. Joachim Dahm Sabine Weber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V. Dr. Volker Landwehr Markus Kunz

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V. Jochen Bohne

Jode Solne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL. AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V. Michael Alber